

**Vertrag zur Kernzeitbetreuung
zwischen dem
Förderverein der Grundschule Nußdorf e.V.,
Zum Laugele 5, 88662 Überlingen
und den Erziehungsberechtigten**



Förderverein der Grundschule Nußdorf e.V.

Zum Laugele 5, 88662 Überlingen
+49 7551 9470856
foerderverein@schulhort-nussdorf.de
<https://schulhort-nussdorf.de>

Name & Anschrift:

Telefon: Mobil:

Kind: geboren am:

Der Vertrag gilt ab dem für Tage pro Woche.

Die Höhe der monatliche Betreuungspauschale richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste (s. Anlage).

Betreuungszeit ist für folgende Tage vereinbart:

Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
bis 14h		bis 14h		bis 14h		bis 14h		bis 14h	

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE60 ZZZ0 0000 9762 61

Mandatsreferenz: FdGN Hort

Ich ermächtige den Förderverein der Grundschule Nussdorf e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Grundschule Nussdorf e. V. von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

HINWEIS 1: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

HINWEIS 2: Ich spreche in diesem Fall **VORHER** mit dem Förderverein, um unnötige Gebühren zu vermeiden!

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Name und Sitz des Kreditinstituts:

IBAN: DE

BIC (Nur bei Auslandskonten):

.....
Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

Das SEPA Lastschriftmandat erlischt automatisch mit dem Ende dieses Vertrages.

§ 1 Betreuung, Vertragsdauer und Kündigung

1. Für das Kind ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten, Erzieher*innen und der Vorstand vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
2. Der Vertrag wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen und beginnt am 01.09. des jeweiligen Schuljahres und endet am 31.08. des jeweiligen Schuljahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum regulären Vertragsende (31.08.) gekündigt wird. Eine Kündigung für Schüler*innen der Vierten Klasse ist nicht erforderlich. Hier endet der Vertrag automatisch zum 31.08. des betreffenden Schuljahres.

Beginnt die Betreuung nicht zum ersten eines Monats oder endet Mitte des Monats, so müssen die Monate trotzdem voll bezahlt werden.

Der Vertrag kann bei schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand innerhalb des Schuljahres nach Bedarf des Elternhauses und insbesondere nach der Kapazität des Schulhortes erweitert werden. Bei Schulwechsel kann der Vertrag gekündigt werden. Dafür gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende.

Die ersten zwei Besuchsmonate nach dem vereinbarten Eintrittstermin sind im beiderseitigen Interesse Probezeit. In dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten vorzeitig mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Der Verein kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn besondere Gründe vorliegen, z.B.:

- a) Wenn den durch den Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig nachgekommen wird.
 - b) Schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag.
 - c) Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz.
3. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Kündigung ist mit Gründen zu versehen.

§ 2 Öffnungszeiten:

Die Betreuung während der Schulzeit findet statt in der Zeit von:

Montag bis Mittwoch:	von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
Donnerstag bis Freitag:	von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr.

Wir bitten um Einhaltung der Abholzeiten. Bei verspäteter Abholung erfolgt Berechnung des dem Verein hierdurch entstehenden Aufwandes.

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes während der Schulferien.

§ 3 Unfälle, Krankheiten, Aufsicht

1. Sollte eine dringende ärztliche Versorgung des Kindes im Notfall erforderlich sein und die Eltern kurzfristig nicht erreicht werden, ist die Einrichtung berechtigt, das nach ihrer Einschätzung Notwendige zu veranlassen.

2. Vor Beginn der Betreuung sind bekannte Allergien, gesundheitliche Einschränkungen und mögliche Risiken dem Hort schriftlich mitzuteilen.
3. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen sind wir baldmöglichst zu informieren.
4. Um Ansteckungen zu vermeiden, sind die Eltern verpflichtet bei ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen o.ä. die Kinder nicht mehr in den Hort zu schicken.
5. Bei Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten in der Familie müssen auch die gesunden Kinder der Einrichtung fernbleiben, bis sich die Situation geklärt hat (z.B. Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung). Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Scharlach, Masern, Diphtherie, Covid-19...) muss vor dem Wiederbesuch der Tagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
6. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an den / die anwesende*n Erzieher*in auf dem Grundstück der Einrichtung bzw. mit dem Mittagessen nach Schulschluss und endet mit der Abholung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten bzw. durch eine von diesem eigens ermächtigte Person.
7. Der Betreiber der Einrichtung haftet für Schäden gegenüber Dritten nur bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungsleistungen. Diese Beschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
8. Die Eltern verpflichten sich, eine private Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

§ 4 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

§ 5 Betreuungsentgelt

Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes wird eine monatliche Betreuungspauschale gem. der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Diese orientiert sich an den Grundsätzen zum Aufwendungsersatz für Kinder in Tagespflege des Jugendamtes im Bodenseekreis. Letztere ist jedoch für den Verein nicht verbindlich.

Die Betreuungspauschale enthält sowohl die Kosten für die pädagogische Betreuung, Bastelmaterial (ohne Sonderprojekte) sowie für die Verpflegung während der Betreuungszeit. Die Betreuungspauschale berechnet sich aus den durchschnittlichen Betreuungskosten eines Schuljahres. Daher sind die Zahlungen auch in den Ferienzeiten, an Fehl- oder Feiertagen oder während anderer Zeiten, in denen die Hortbetreuung aus vom Hort nicht zu vertretenden Gründen entfallen muss, zu leisten. Der Beitrag ist jeweils zum 30. des angefangenen Monats fällig und wird durch den Förderverein als SEPA-Lastschrift eingezogen.

Die Betreuungspauschale kann mit einer Frist von 8 Wochen zum 31.01. oder zum 31.08. eines Schuljahres an eine veränderte Kostenlage angepasst werden. Im Fall einer Beitragserhöhung besteht für die Erziehungsberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zum Termin der Preiserhöhung, sofern sie der Preiserhöhung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ankündigung widersprechen.

Der Förderverein Grundschule Nussdorf e.V. haftet nicht dafür, dass öffentliche Stellen Kosten für die Betreuung nicht oder nur teilweise übernehmen. Verpflichtet aus diesem Vertrag sind gesamtschuldnerisch die Eltern/gesetzliche Vertreter des Kindes.

§ 6 Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes / der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebens- bzw. Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen (insbesondere auch interne Vorgänge im Hort) Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 7 Sonstiges

1. Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform.
2. Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung etc.) sind von den Eltern umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Es besteht Einverständnis, dass die Daten für Vereins- und Abrechnungszwecke elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
4. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Hortes, Überlingen, vereinbart.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine Regelung zu treffen / zu akzeptieren, die dem verfolgten Zweck entspricht.

Überlingen, den

1. Erziehungsberechtigte*r

1.Vorstand,
Förderverein der Grundschule
Nussdorf e.V.

2. Erziehungsberechtigte*r

Anlage 1: aktuelle Hortpreisliste